

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1191/2014 DER KOMMISSION**vom 30. Oktober 2014****zur Festlegung von Form und Art der Übermittlung der Berichte gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2015 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 der Kommission ⁽²⁾ wurde die Form des Berichts festgelegt, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ von Herstellern, Importeuren und Exporteuren bestimmter fluoriierter Treibhausgase zu übermitteln ist. Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 wurde mittlerweile durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgehoben. Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 enthält neue Vorschriften für die Berichterstattung über Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Verwendung als Ausgangsstoff und Zerstörung der in den Anhängen I und II der Verordnung aufgeführten Stoffe. Die vorliegende Verordnung sollte daher die Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 ersetzen.
- (2) Der Einheitlichkeit und Kohärenz bei der Datenerhebung halber und zur Minimierung des Verwaltungsaufwands sollten Unternehmen die in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 verlangten Angaben über ein elektronisches Datenübermittlungstool vorlegen, das die von der Europäischen Umweltagentur bereitgestellten einschlägigen Formulare für ihre jeweiligen Tätigkeiten enthält und auf der Website der Europäischen Kommission abrufbar ist.
- (3) Freiwillig bereitgestellte Daten über die Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe, die in für diesen Zweck in der EU hergestellten Geräten ausgeführt wurden, sind für den Referenzwert und die Quotenberechnung nicht relevant, können aber bei der Überwachung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Verringerung der in Verkehr gebrachten Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe hilfreich sein.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zu erstellenden Berichte werden elektronisch über das Datenübermittlungstool versandt, das auf dem Format im Anhang der vorliegenden Verordnung beruht und zu diesem Zweck auf der Website der Kommission zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 der Kommission vom 17. Dezember 2007 zur Festlegung der Form des Berichts, der von Herstellern, Importeuren und Exporteuren bestimmter fluoriierter Treibhausgase zu übermitteln ist, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 7).⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 1).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Soweit in den Berichterstattungsabschnitten dieses Anhangs nichts anderes bestimmt ist, betreffen die übermittelten Daten die Tätigkeiten des Unternehmens in dem Kalenderjahr, für das der Bericht vorgelegt wird.

In jedem Berichterstattungsabschnitt sind die Maßeinheiten, die erfassten Gase, die Detailtiefe und die Angabe des Jahres, in dem erstmals Tätigkeiten zu melden sind, gesondert angegeben.

Das allgemeine Format des Datenübermittlungstools ist in den folgenden Berichterstattungsabschnitten enthalten. Die Nummerierung der nachstehenden Abschnitte steht nicht mit der Nummerierung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 oder dem elektronischen Datenübermittlungstool im Zusammenhang. Sie wird jedoch in den Formeln für die automatische Berechnung bestimmter Werte verwendet.

Berichterstattungsabschnitte**Abschnitt 1: Von Gasherstellern auszufüllen — Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Anhang VII Nummer 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 517/2014**

Erstmals anwendbar auf die (bis spätestens 31. März 2015 vorzunehmende) Meldung von 2014 durchgeführten Tätigkeiten.

Für jedes in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gas sind die Mengen gesondert in Tonnen mit einer Genauigkeit bis zur dritten Dezimalstelle anzugeben. Die in Verkehr gebrachten Mengen von Gemischen, die solche Stoffe enthalten, sind unter Angabe auch der Mengen zu melden, die als Bestandteile dieser Gemische verwendet wurden und aus anderen Quellen als eigener Herstellung stammen.

	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN		BEMERKUNGEN
1A	In Anlagen in der Union hergestellte Gesamtmenge		
	1B	— in Anlagen in der Union hergestellte Menge aufgefangener Nebenprodukte oder ungewünschter Erzeugnisse, wenn diese Nebenprodukte oder ungewünschten Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen in den Anlagen zerstört wurden	Die Meldungen von Herstellern, die einen Teil der insgesamt zerstörten Mengen zerstören, sind in den Berichterstattungsabschnitt 8 aufzunehmen.
	1C	— in Anlagen in der Union hergestellte Menge aufgefangener Nebenprodukte oder ungewünschter Erzeugnisse, wenn diese Nebenprodukte oder ungewünschten Erzeugnisse zur Zerstörung an andere Unternehmen übergeben wurden und zuvor nicht in den Verkehr gebracht worden waren	Das Unternehmen, das die Zerstörung übernimmt, ist anzugeben.
	AUTOMATISCH BERECHNETE MENGEN		
	1D	Gesamtmenge der eigenen zerstörten Herstellungsmenge, die zuvor nicht in den Verkehr gebracht wurde	$1D = 1B + 1C$
1E	Für den Verkauf verfügbare Herstellungsmenge		$1E = 1A - 1D$

Abschnitt 2: Von Gaseinführern auszufüllen — Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Anhang VII Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Erstmals anwendbar auf die (bis spätestens 31. März 2015 vorzunehmende) Meldung von 2014 durchgeführten Tätigkeiten.

Für jedes in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gas, für jedes mindestens eines dieser Gase enthaltende Gemisch und für jedes in eingeführten Polyol-Vorgemischen enthaltene Gas oder Gemisch sind die Mengen gesondert in Tonnen mit einer Genauigkeit bis zur dritten Dezimalstelle anzugeben.

Hier sind lediglich Massenguteinfuhren zu melden, einschließlich der Mengen, die zusammen mit Einrichtungen zum Zweck der Befüllung dieser Einrichtungen nach der Einfuhr versandt wurden, nicht jedoch in Einrichtungen enthaltene Mengen. Die Einfuhren von in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen Gasen sind im Berichterstattungsabschnitt 11 zu melden. Alle Einfuhren sind zu melden, ausgenommen Einfuhren zur Durchfuhr durch das Zollgebiet der Union oder Einfuhren im Rahmen anderer Verfahren, die die vorübergehende Beförderung der Waren im Zollgebiet ermöglichen, sofern im zuletzt genannten Fall die Waren nicht mehr als 45 Tage im Zollgebiet verbleiben.

	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	BEMERKUNGEN
2A	In die Union eingeführte Mengen	

Abschnitt 3: Von Gasausführern auszufüllen — Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Anhang VII Nummer 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Erstmals anwendbar auf die (bis spätestens 31. März 2015 vorzunehmende) Meldung von 2014 durchgeführten Tätigkeiten.

Für jedes in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gas, für jedes mindestens eines dieser Gase enthaltende Gemisch und für jedes in ausgeführten Polyol-Vorgemischen enthaltene Gas oder Gemisch sind die Mengen gesondert in Tonnen mit einer Genauigkeit bis zur dritten Dezimalstelle anzugeben.

In diesem Abschnitt sind nur Massengutausfuhren von Gasen zu melden, einschließlich der Mengen, die zusammen mit Einrichtungen zum Zweck der Befüllung dieser Einrichtungen nach der Ausfuhr versandt werden.

Die Mengen aus eigener Herstellung oder Einfuhr, die an andere Unternehmen in der Union zur direkten Ausfuhr geliefert wurden, sind im Berichterstattungsabschnitt 5 zu melden.

	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	BEMERKUNGEN
3A	Aus der Union ausgeführte Gesamtmenge	
3B	Ausgeführte Mengen aus eigener Herstellung oder Einfuhr	
AUTOMATISCH BERECHNETE MENGEN		
3C	Ausgeführte Mengen, die von anderen Unternehmen in der Union bezogen wurden	$3C = 3A - 3B$
ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN		
3D	Zum Recycling ausgeführte Menge	
3E	Zur Aufarbeitung ausgeführte Menge	
3F	Zur Zerstörung ausgeführte Menge	

Abschnitt 4: Von Gasherstellern und -einführern auszufüllen — Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sowie Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstaben b und d der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Erstmals anwendbar auf die (bis spätestens 31. März 2015 vorzunehmende) Meldung von 2014 durchgeführten Tätigkeiten.

Für jedes in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gas, für jedes mindestens eines dieser Gase enthaltende Gemisch oder für jedes in Polyol-Vorgemischen enthaltene Gas oder Gemisch sind die Mengen gesondert in Tonnen mit einer Genauigkeit bis zur dritten Dezimalstelle anzugeben.

ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN		BEMERKUNGEN
4A	Gesamtlagerbestände am 1. Januar	
4B	— davon Lagerbestände der Mengen aus eigener Einfuhr oder Herstellung am 1. Januar	
4C	— davon Lagerbestände der Mengen aus eigener Einfuhr oder Herstellung am 1. Januar, die zuvor nicht in den Verkehr gebracht worden waren	Insbesondere nicht verkaufte eigene Herstellung und Einfuhr, die nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden
AUTOMATISCH BERECHNETE MENGEN		
4D	— davon Lagerbestände der Mengen aus eigener Einfuhr oder Herstellung am 1. Januar, die zuvor in den Verkehr gebracht worden waren	Insbesondere in den zollrechtlich freien Verkehr überführte eigene Einfuhren $4D = 4B - 4C$
4E	Sonstige Lagerbestände am 1. Januar	Insbesondere aus Käufen innerhalb der Union $4E = 4A - 4B$
ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN		
4F	Gesamtlagerbestände am 31. Dezember	
4G	— davon Lagerbestände der Mengen aus eigener Einfuhr oder Herstellung am 31. Dezember	
4H	— davon Lagerbestände der Mengen aus eigener Einfuhr oder Herstellung am 31. Dezember, die zuvor nicht in den Verkehr gebracht worden waren	Insbesondere nicht verkaufte eigene Herstellung und Einfuhr, die nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden
AUTOMATISCH BERECHNETE MENGEN		
4I	— davon Lagerbestände der Mengen aus eigener Einfuhr oder Herstellung am 31. Dezember, die zuvor in den Verkehr gebracht worden waren	Insbesondere in den zollrechtlich freien Verkehr überführte eigene Einfuhren $4I = 4G - 4H$
4J	— davon sonstige Lagerbestände am 31. Dezember	Insbesondere aus Käufen innerhalb der Union $4J = 4F - 4G$
ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN		
4K	Vom Unternehmen selbst aufgearbeitete Mengen	
4L	Vom Unternehmen selbst recycelte Mengen	
AUTOMATISCH BERECHNETE MENGEN		
4M	Physisch in Verkehr gebrachte Gesamtmenge	$4M = 1E + 2A - 3B + 4C - 4H$

Abschnitt 5: Mengen für gemäß Artikel 15 Absatz 2 ausgenommene Verwendungen, von den Herstellern und Einführern von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen auszufüllen — Artikel 19 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Erstmals anwendbar auf die (bis spätestens 31. März 2015 vorzunehmende) Meldung von 2014 durchgeführten Tätigkeiten.

Für jeden teilfluorierten Kohlenwasserstoff (für jedes in Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gas, für jedes mindestens eines dieser Gase enthaltende Gemisch oder Polyol-Vorgemisch) sind die Mengen gesondert in Tonnen mit einer Genauigkeit bis zur dritten Dezimalstelle anzugeben.

	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	BEMERKUNGEN
5A	Zur Zerstörung in die Union eingeführte Menge	Die Unternehmen, die die Zerstörung übernehmen, sind anzugeben. Meldungen von Einführern, die einen Teil der zerstörten Mengen selbst zerstören, sind in den Berichterstattungsabschnitt 8 aufzunehmen.
5 B	Mengen, die von einem Hersteller oder Einführer als Ausgangsstoffe verwendet werden oder die von einem Hersteller oder Einführer direkt an Unternehmen zur Verwendung als Ausgangsstoffe geliefert werden	Die Unternehmen, die die Ausgangsstoffe verwenden, sind anzugeben. Meldungen über ihre Verwendung von Ausgangsstoffen von Herstellern oder Einführern, die selbst auch Ausgangsstoffverwender sind, sind in den Berichterstattungsabschnitt 7 aufzunehmen.
5C	Menge, die direkt an Unternehmen zur Ausfuhr aus der Union geliefert wird, wenn diese Menge nicht anschließend vor der Ausfuhr einem Dritten in der Union zur Verfügung gestellt wurden Auf freiwilliger Basis Mengen, die direkt an Unternehmen zur Herstellung von Einrichtungen in der Union geliefert wurden, wenn diese Einrichtungen anschließend direkt aus der Union ausgeführt wurden	Die ausführenden Unternehmen sind anzugeben. Es sollten Belege vorgelegt werden. Es sind lediglich teilfluorierte Kohlenwasserstoffe als Massengut zu melden, nicht jedoch die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen Mengen. Daten zur Belieferung zwecks Herstellung von Einrichtungen, die direkt ausgeführt wurden, können zur Information übermittelt werden und sollten den Hersteller der auszuführenden Einrichtungen und die ausgeführten Mengen umfassen.
5D	Menge, die direkt zur Verwendung in Militärausrüstungen geliefert wurde	Das Unternehmen, das die Menge zur Verwendung in Militärausrüstungen erhält, ist anzugeben.
5E	Menge, die direkt an ein Unternehmen geliefert wurde, das sie zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kamern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie verwendet	Der Halbleiterhersteller, der die Menge erhält, ist anzugeben.
5F	Menge, die direkt an ein Unternehmen geliefert wurde, das Dosier-Aerosole für die Verabreichung pharmazeutischer Wirkstoffe herstellt	Der Hersteller der Dosier-Aerosole für die Verabreichung pharmazeutischer Wirkstoffe, der die Menge erhalten hat, ist anzugeben.

Abschnitt 6: Kategorien der Verwendung von Gasen für den EU-Markt, von den Gasherstellern und -einführern auszufüllen — Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Erstmals anwendbar auf die (bis spätestens 31. März 2015 vorzunehmende) Meldung von 2014 durchgeführten Tätigkeiten.

Für jedes in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gas oder für jedes mindestens eines dieser Gase enthaltende Gemisch sind die Mengen gesondert in Tonnen mit einer Genauigkeit bis zur dritten Dezimalstelle anzugeben.

	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	BEMERKUNGEN
6A	Ausfuhr	Die hier [6A] gemeldete Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe muss mindestens der Menge entsprechen, die den Angaben im Berichterstattungsabschnitt 5 zufolge direkt an Unternehmen zur Ausfuhr aus der Union geliefert wurde, wenn diese Mengen nicht anschließend vor der Ausfuhr einem Dritten in der Union zur Verfügung gestellt wurden [5C].
6B	Zerstörung	Die hier [6B] gemeldete Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe muss mindestens der Menge entsprechen, die den Angaben im Berichterstattungsabschnitt 5 zufolge zur Zerstörung in die Union eingeführt wurde [5A].
6C	Militärausrüstungen	Die hier [6C] gemeldete Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe muss mindestens der Menge entsprechen, die den Angaben im Berichterstattungsabschnitt 5 zufolge direkt zur Verwendung in Militärausrüstungen geliefert wurde [5D].
6D	Kühlung, Klimatisierung und Raumheizung	
6E	Sonstige Wärmeübertragungsflüssigkeiten	
6F	Herstellung von Schäumen	
6G	Herstellung von Polyol-Vorgemischen	
6H	Brandschutz	
6I	Dosier-Aerosole	Die hier [6I] gemeldete Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe muss mindestens der Menge entsprechen, die den Angaben im Berichterstattungsabschnitt 5 zufolge direkt an ein Unternehmen geliefert wurde, das Dosier-Aerosole für die Verabreichung pharmazeutischer Wirkstoffe herstellt [5F].
6J	Aerosole für andere Verwendungen	
6K	Lösungsmittel	
6L	Ausgangsstoffe	Die hier [6L] gemeldete Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe muss mindestens der Menge entsprechen, die den Angaben im Berichterstattungsabschnitt 5 zufolge von einem Hersteller als Ausgangsstoffe verwendet wurde oder die von einem Hersteller oder Einführer direkt an Unternehmen zur Verwendung als Ausgangsstoffe geliefert wurde [5B].
6M	Halbleiterherstellung	Die hier [6M] gemeldete Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe muss mindestens der Menge entsprechen, die den Angaben im Berichterstattungsabschnitt 5 zufolge direkt an ein Unternehmen geliefert wurde, das sie zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie verwendet [5E].
6N	Herstellung von Solaranlagen	
6O	Herstellung sonstiger Elektronikgeräte	
6P	Elektrische Schaltanlagen	

	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	BEMERKUNGEN
6Q	Teilchenbeschleuniger	
6R	Magnesiumdruckguss	
6S	Betäubungsmittel	
6T	Sonstige oder nicht bekannte Verwendung	Sonstige Verwendungen sind anzugeben; der Berichterstatter erklärt nicht bekannte Verwendungen.
6U	Leckage bei der Lagerung, dem Transport oder dem Transfer	
6V	Berichtigung von Aufzeichnungen	Bei der Meldung solcher Mengen ist eine Erklärung zu geben.
	AUTOMATISCH GENERIERTE MENGENBERECHNUNGEN	
6W	Gesamt mengen für die Verwendungskategorien	$6W = 6A + 6B + 6C + 6D + 6E + 6F + 6G + 6H + 6I + 6J + 6K + 6L + 6M + 6N + 6O + 6P + 6Q + 6R + 6S + 6T + 6U + 6V$ Sind die gemeldeten Daten korrekt, so entspricht die Gesamtmenge für alle Verwendungskategorien [6 W] der berechneten Gesamtmenge, die an den EU-Markt geliefert wurde [6X].
6X	An den EU-Markt gelieferte Gesamtmenge	$6X = 1E + 2A - 3B + 4B - 4G + 4K$

Abschnitt 7: Von den Verwendern von Gasen als Ausgangsstoffe auszufüllen — Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Anhang VII Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Erstmals anwendbar auf die (bis spätestens 31. März 2015 vorzunehmende) Meldung von 2014 durchgeführten Tätigkeiten.

Für jedes in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gas oder für jedes mindestens eines dieser Gase enthaltende Gemisch sind die Mengen gesondert in Tonnen mit einer Genauigkeit bis zur dritten Dezimalstelle anzugeben.

Hier sind nur die Mengen anzugeben, die als Ausgangsstoff verwendet wurden.

Wurden teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (in Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gase oder ein mindestens eines dieser Gase enthaltendes Gemisch) von dem Unternehmen hergestellt oder eingeführt, das sie als Ausgangsstoff verwendet, so sind diese Mengen auch im Berichtsabschnitt 5 zu melden. Hat das Unternehmen solche Gase hergestellt oder eingeführt und sie anschließend als Ausgangsstoffe an andere Unternehmen verkauft, so sind die gelieferten Mengen lediglich im Berichterstattungsabschnitt 5 unter Angabe des Unternehmens zu melden, das sie als Ausgangsstoffe verwendet hat.

	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	BEMERKUNGEN
7A	Vom Unternehmen selbst als Ausgangsstoff verwendete Menge	

Abschnitt 8: Von Unternehmen auszufüllen, die Gase zerstört haben — Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Anhang VII Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Erstmals anwendbar auf die (bis spätestens 31. März 2015 vorzunehmende) Meldung von 2014 durchgeführten Tätigkeiten.

Für jedes in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte fluorierte Treibhausgas oder für jedes mindestens eines dieser Gase enthaltende Gemisch sind die Mengen gesondert in Tonnen mit einer Genauigkeit bis zur dritten Dezimalstelle anzugeben.

Zu melden sind die Mengen, die das berichterstattende Unternehmen selbst insgesamt zerstört hat. Unternehmen, die Hersteller sind, berichten im Berichterstattungsabschnitt 1 auch über die zerstörten Mengen eigener Herstellung.

Unternehmen, die Einführer von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen sind (in Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gase oder ein mindestens eines dieser Gase enthaltendes Gemisch) melden im Berichterstattungsabschnitt 5 die Mengen ihrer Einfuhren, die zerstört wurden.

Mengen, die zur Zerstörung an andere Unternehmen in der EU versandt wurden, sind hier nicht anzugeben. Mengen, die zur Zerstörung aus der EU ausgeführt wurden, sind unter 3F anzugeben.

	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	BEMERKUNGEN
8A	Von dem berichterstattenden Unternehmen durch Hochtemperaturverbrennung zerstörte Mengen	
8B	Von dem berichterstattenden Unternehmen durch thermische Desorption zerstörte Mengen	
8C	Von dem berichterstattenden Unternehmen mithilfe anderer Technologien zerstörte Mengen	Die eingesetzten Zerstörungstechnologien sind anzugeben.
	AUTOMATISCH BERECHNETE MENGEN	
8D	Vom Unternehmen selbst zerstörte Gesamtmenge	$8D = 8A + 8B + 8C$
	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	
8E	Zur Zerstörung bestimmte Lagerbestände am 1. Januar	
8F	Zur Zerstörung bestimmte Lagerbestände am 31. Dezember	

Abschnitt 9: Von Herstellern oder Einführern auszufüllen, die Unternehmen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllte Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen in Verkehr bringen, die Nutzung einer Quote für fluorierte Kohlenwasserstoffe genehmigen — Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Anhang VII Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Erstmals anwendbar auf die (bis spätestens 31. März 2016) vorzunehmende Meldung von 2015 durchgeführten Tätigkeiten.

Die Mengen sind ohne Differenzierung zwischen verschiedenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen in Tonnen CO₂-Äquivalent mit einer Genauigkeit bis zu einer Tonne CO₂-Äquivalent anzugeben.

Anzugeben sind nur die Genehmigungen, die im Laufe des Kalenderjahrs, auf das sich der Bericht bezieht, erteilt wurden.

	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	BEMERKUNGEN
9A	Mengen, die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 Genehmigungen zur Nutzung einer Herstellern oder Einführern von vorbefüllten Einrichtungen zugewiesenen Quote unterliegen.	Das Unternehmen, dem die Genehmigung erteilt wird, ist anzugeben.

Abschnitt 10: Von Unternehmen auszufüllen, denen ihre Quote ausschließlich auf der Grundlage einer Anmeldung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zugewiesen wurde und die gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 Unternehmen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllte Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen in Verkehr bringen, die Nutzung einer Quote für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe genehmigt haben — Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Anhang VII Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Erstmals anwendbar auf die (bis spätestens 31. März 2016) vorzunehmende Meldung von 2015 durchgeführten Tätigkeiten.

Für jeden teilfluorierten Kohlenwasserstoff (in Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gase oder ein mindestens eines dieser Gase enthaltendes Gemisch) sind die Mengen gesondert in Tonnen mit einer Genauigkeit bis zur dritten Dezimalstelle anzugeben.

In diesem Abschnitt sind alle Lieferungen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen im Rahmen der im Abschnitt 9 gemeldeten, im Laufe des Kalenderjahrs, für das der Bericht vorgelegt wird, erteilten Genehmigungen anzugeben. Diese Angaben sind zur Überprüfung der Beachtung von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erforderlich.

	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	BEMERKUNGEN
10A	Menge Gas, die an Unternehmen geliefert wurde, denen Genehmigungen für das Inverkehrbringen von mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllten Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen erteilt wurden	Die Unternehmen, die die Mengen erhalten haben, sind anzugeben. Die Unternehmen legen zusammen mit dem Bericht weitere Belege für alle hier gemeldeten physischen Lieferungen vor (z. B. Rechnungen).

Abschnitt 11: Von Unternehmen auszufüllen, die gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltene Gase in Verkehr gebracht haben — Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Anhang VII Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Erstmals anwendbar auf die (bis spätestens 31. März 2015 vorzunehmende) Meldung von 2014 durchgeführten Tätigkeiten.

Die Mengen der in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe oder der mindestens eines dieser Gase enthaltenden Gemische sind nach Kategorien aufgeschlüsselt in Tonnen mit einer Genauigkeit bis zur dritten Dezimalstelle anzugeben. Zusätzlich zur Gesamtmenge von Gasen ist die Stückzahl je Kategorie anzugeben, es sei denn, es wird etwas anderes verlangt.

Die Hersteller von in der Union hergestellten Erzeugnissen oder Einrichtungen melden keine Erzeugnisse und Einrichtungen, die mit zuvor in die Union eingeführten oder dort hergestellten Gasen befüllt sind. Stellt ein Hersteller in der Union Gas als Massengut für die Verwendung in der Union zur Herstellung seiner Erzeugnisse und Einrichtungen her, so decken seine Meldungen zur hergestellten Menge (Berichterstattungsabschnitt 1) auch die betreffenden Gasmengen ab, so dass diese Mengen im vorliegenden Abschnitt nicht anzugeben sind.

Die Einführer von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die ein in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführtes fluoriertes Treibhausgas enthalten, geben sämtliche Gas enthaltenden Einfuhren an, die vom Zoll in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union überführt wurden. Einfuhren von Polyol-Vorgemischen sind nicht im vorliegenden Abschnitt sondern in Abschnitt 2 anzugeben. Wurden teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (in Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gase oder ein mindestens eines dieser Gase enthaltendes Gemisch), die in eingeführten Kälte- und Klimaanlage oder Wärmepumpen enthalten sind, zuvor aus der Union ausgeführt und waren sie Gegenstand der Quotenbeschränkung für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, so ist dies im Berichterstattungsabschnitt 12 anzugeben, um die Beachtung von Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 nachzuweisen.

Die nachstehend aufgeführten Kategorien von Erzeugnissen oder Einrichtungen schließen für die genannten Erzeugnis- oder Einrichtungskategorien bestimmte Komponenten ein.

Der Ausdruck „direkter Weg“ bezieht sich insbesondere auf Luft-Luft-Systeme, Wasser-Luft-Systeme und Sole-Luft-Systeme; der Ausdruck „indirekter Weg“ bezieht sich auf Luft-Wasser-Systeme, Wasser-Wasser-Systeme und Sole-Wasser-Systeme, einschließlich hydronischer Wärmepumpen

		AUTOMATISCH BERECHNETE MENGEN	BEMERKUNGEN
11 A		Ortsfeste Anlagen für die Raumkühlung oder -heizung	11A = 11A1 + 11A2 + 11A3 + 11A4 + 11A5 + 11A6 + 11A7 + 11A8 + 11A9 + 11A10 + 11A11 + 11A12 + 11A13 + 11A14
		ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	
	11A1	Ortsfeste Anlagen für die Raumkühlung oder -heizung, direkter Weg: autonome bzw. Monoblock-Geräte, transportabel	
	11A2	Ortsfeste Anlagen für die Raumkühlung/-heizung, direkter Weg: autonome bzw. Monoblock-Geräte für Aufdachmontage	
	11A3	Ortsfeste Anlagen für die Raumkühlung/-heizung, direkter Weg: autonome bzw. Monoblock-Geräte anderer Art	Die Arten der Anlagen sind anzugeben.
	11A4	Ortsfeste Anlagen für die Raumkühlung/-heizung, direkter Weg: Monosplit-Geräte, befüllt mit 3 kg Kältemittel oder mehr	
	11A5	Ortsfeste Anlagen für die Raumkühlung/-heizung, direkter Weg: Monosplit-Geräte, befüllt mit weniger als 3 kg Kältemittel	
	11A6	Ortsfeste Anlagen für die Raumkühlung/-heizung, direkter Weg: Multisplit-Geräte	
	11A7	Ortsfeste Anlagen für die Raumkühlung/-heizung, indirekter Weg: autonome bzw. Monoblock-Geräte für Haushalte	
	11A8	Ortsfeste Anlagen für die Raumkühlung/-heizung, indirekter Weg: autonome bzw. Monoblock-Geräte für die gewerbliche oder industrielle Verwendung	
	11A9	Ortsfeste Anlagen für die Raumkühlung/-heizung, indirekter Weg: autonome bzw. Monoblock-Geräte für andere Verwendungen	Die Verwendungszwecke sind anzugeben.
	11A10	Ortsfeste Anlagen für die Raumkühlung/-heizung, indirekter Weg: Splitgeräte für Haushalte	
	11A11	Ortsfeste Anlagen für die Raumkühlung/-heizung, indirekter Weg: Splitgeräte für die gewerbliche oder industrielle Verwendung	
	11A12	Ortsfeste Anlagen für die Raumkühlung/-heizung, indirekter Weg: Splitgeräte für andere Verwendungen	Die Verwendungszwecke sind anzugeben.
	11A13	Ortsfeste Anlagen für die Raumkühlung/-heizung, direkter und indirekter Weg: autonome bzw. Monoblock-Geräte	
	11A14	Ortsfeste Anlagen für die Raumkühlung/-heizung, direkter und indirekter Weg: Splitgeräte	

		AUTOMATISCH BERECHNETE MENGEN	
11B		Ortsfeste Kälteanlagen	11B = 11B1 + 11B2 + 11B3 + 11B4 + 11B5 + 11B6 + 11B7 + 11B8 + 11B9 + 11B10 + 11B11 + 11B12 + 11B13 + 11B14
		ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	
	11B1	Ortsfeste Kälteanlagen, direkter Weg: autonome bzw. Monoblock-Geräte für Haushalte	
	11B2	Ortsfeste Kälteanlagen, direkter Weg: autonome bzw. Monoblock-Geräte für die gewerbliche oder industrielle Verwendung	
	11B3	Ortsfeste Kälteanlagen, direkter Weg: autonome bzw. Monoblock-Geräte für andere Verwendungen	Die Verwendungszwecke sind anzugeben.
	11B4	Ortsfeste Kälteanlagen, direkter Weg: Splitgeräte für die gewerbliche oder industrielle Verwendung	
	11B5	Ortsfeste Kälteanlagen, direkter Weg: Splitgeräte für andere Verwendungen	Die Verwendungszwecke sind anzugeben.
	11B6	Ortsfeste Kälteanlagen, indirekter Weg: autonome bzw. Monoblock-Geräte für die gewerbliche oder industrielle Verwendung	
	11B7	Ortsfeste Kälteanlagen, indirekter Weg: autonome bzw. Monoblock-Geräte für andere Verwendungen	Die Verwendungszwecke sind anzugeben.
	11B8	Ortsfeste Kälteanlagen, indirekter Weg: Splitgeräte für die gewerbliche oder industrielle Verwendung	
	11B9	Ortsfeste Kälteanlagen, indirekter Weg: Splitgeräte für andere Verwendungen	Die Verwendungszwecke sind anzugeben.
	11B10	Ortsfeste Kälteanlagen, direkter und indirekter Weg: autonome bzw. Monoblock-Geräte	
	11B11	Ortsfeste Kälteanlagen, direkter und indirekter Weg: Splitgeräte	
	11B12	Ortsfeste Anlagen für die Prozesskühlung oder -heizung, direkter Weg	
	11B13	Ortsfeste Anlagen für die Prozesskühlung oder -heizung, indirekter Weg	
	11B14	Ortsfeste Anlagen für die Prozesskühlung oder -heizung, direkter und indirekter Weg	
11C		Wärmepumpentrockner	

		AUTOMATISCH BERECHNETE MENGEN	
11D		Ortsfeste Heizungs-/Klimaanlagen einschließlich Wärmepumpen sowie Kälteanlagen (HACR) für jeden anderen Zweck	$11D = 11D1 + 11D2 + 11D3$
		ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	
	11D1	Ortsfeste HACR-Anlagen für jeden anderen Zweck, direkter Weg	Art und Zweck jeder Anlage sind anzugeben.
	11D2	Ortsfeste HACR-Anlagen für jeden anderen Zweck, indirekter Weg	Art und Zweck jeder Anlage sind anzugeben.
	11D3	Ortsfeste HACR-Anlagen für jeden anderen Zweck, direkter und indirekter Weg	Art und Zweck jeder Anlage sind anzugeben.
		AUTOMATISCH BERECHNETE MENGEN	
11E		Mobile Kälteanlagen	$11E = 11E1 + 11E2 + 11E3 + 11E4$
		ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	
	11E1	Mobile Kälteanlagen für Kühlkleintransporter (z. B. Vans)	
	11E2	Mobile Kälteanlagen für Kühllastkraftwagen (umfasst Lastkraftwagen und Anhänger)	
	11E3	Mobile Kälteanlagen für Kühlschiffe	
	11E4	Andere mobile Kälteanlagen	Die Arten der Anlagen sind anzugeben.
		AUTOMATISCH BERECHNETE MENGEN	
11F		Mobile Klimaanlagen	$11F = 11F1 + 11F2 + 11F3 + 11F4 + 11F5 + 11F6 + 11F7 + 11F8 + 11F9$
		ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	
	11F1	Mobile Klimaanlagen für Personenkraftwagen	
	11F2	Mobile Klimaanlagen für Busse	
	11F3	Mobile Klimaanlagen für Vans (leichte Nutzfahrzeuge)	
	11F4	Mobile Klimaanlagen für Lastkraftwagen und Anhänger (schwere Nutzfahrzeuge)	

	11F5	Mobile Klimaanlage für Agrar-, Forst- und Baufahrzeuge und -maschinen	
	11F6	Mobile Klimaanlage für Schienenfahrzeuge	
	11F7	Mobile Klimaanlage für Schiffe	
	11F8	Mobile Klimaanlage für Luftfahrzeuge und Hubschrauber	
	11F9	Andere mobile Klimaanlage	Die Arten der Anlagen sind anzugeben.
AUTOMATISCH BERECHNETER WERT			
11G		Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen insgesamt	11G = 11A + 11B + 11C + 11D + 11E + 11F
11H		Schaumprodukte	11H = 11H1 + 11H2 + 11H3 + 11H4
ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN			
	11H1	Dämmplatten aus extrudiertem Polystyrol (XPS)	Die Mengen von XPS-Platten sind in Kubikmetern anzugeben (neben den Mengen der enthaltenen fluorierten Gase in Tonnen).
	11H2	Dämmplatten aus Polyurethan (PU)	Die Mengen von PU-Platten sind in Kubikmetern anzugeben (neben den Mengen der enthaltenen fluorierten Gase in Tonnen).
	11H3	Einkomponentenschaum (1K-Schaum)	Die Messeinheit kann Stück 1K-Schaum-Dosen sein (neben den Mengen der enthaltenen fluorierten Gase in Tonnen).
	11H4	Sonstige Schaumprodukte	Die Produktkategorien sind anzugeben. Einführen von Polyol-Vorgemischen (z. B. in Schaumsystemen/-behältern) sind nicht an dieser Stelle, sondern im Abschnitt 2 anzugeben. Die Mengen von Schaumprodukten sind in Kubikmetern, Tonnen oder Stück der Produkte oder Einrichtungen anzugeben (neben den Mengen der enthaltenen fluorierten Gase in Tonnen).

11I		Brandschutzeinrichtungen (einschließlich in Fahrzeuge eingebauter Systeme)	
11J		Medizinische oder pharmazeutische Aerosole	
11K		Nichtmedizinische Aerosole	
11L		Medizinische Ausrüstung (ohne Aerosole)	
11M		Elektrische Schaltanlagen für die Übertragung und Verteilung von Strom	
11N		Andere elektrische Übertragungs- und Verteilungseinrichtungen	
11O		Teilchenbeschleuniger	
11P		Andere Erzeugnisse und Einrichtungen, die in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gase enthalten	Die Kategorien der Erzeugnisse oder Einrichtungen sind anzugeben. Die Messeinheit kann sich entweder auf das Volumen, die Masse oder die Anzahl der Erzeugnisse bzw. Einrichtungen beziehen (neben den Mengen der enthaltenen fluorierten Gase in Tonnen).
		AUTOMATISCH BERECHNETE MENGEN	
11Q		Gesamtmenge der Erzeugnisse und Einrichtungen, die in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gase enthalten	$11 = 11G + 11H + 11I + 11J + 11K + 11L + 11M + 11N + 11O + 11P$

Abschnitt 12: Von Einführern von mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllten Kälte- und Klimaanlage oder Wärmepumpen auszufüllen, wenn die in den eingeführten Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe zuvor aus der Union ausgeführt und von den Herstellern der Einrichtungen direkt von dem ausführenden Unternehmen erworben wurden und unter die Quotenbeschränkung für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen in der Union fielen — Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Anhang VII Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Erstmals anwendbar auf die (bis spätestens 31. März 2018 vorzunehmende) Meldung von 2017 durchgeführten Tätigkeiten.

Für jeden teilfluorierten Kohlenwasserstoff (in Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gase oder ein mindestens eines dieser Gase enthaltendes Gemisch) sind die Mengen gesondert in Tonnen mit einer Genauigkeit bis zur dritten Dezimalstelle anzugeben.

	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	BEMERKUNGEN
12A	Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe, mit denen die eingeführten Einrichtungen befüllt sind und die zuvor aus der Union ausgeführt wurden und unter die Quotenbeschränkung für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen in der Union fielen	Die ausführenden Unternehmen und die Jahre der Ausfuhr sind anzugeben.

Abschnitt 13: Von Einführern von mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllten Kälte- und Klimaanlage oder Wärmepumpen auszufüllen, wenn die in den Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe durch den Rückgriff auf Genehmigungen im Quotensystem erfasst sind — Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Anhang VII Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Erstmals anwendbar auf die (bis spätestens 31. März 2018) vorzunehmende Meldung von 2017 durchgeführten Tätigkeiten.

Die Mengen sind ohne Differenzierung zwischen verschiedenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (in Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Gase oder ein mindestens eines dieser Gase enthaltendes Gemisch) in Tonnen CO₂-Äquivalent mit einer Genauigkeit bis zu einer Tonne CO₂-Äquivalent anzugeben.

Die Unternehmen melden alle ihnen erteilten Genehmigungen zur Nutzung von Quoten für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, die das Inverkehrbringen der in Kälte- und Klimaanlage oder Wärmepumpen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe in dem Kalenderjahr abdecken, für das der Bericht vorgelegt wurde.

	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	ANMERKUNGEN
13A	Mengen, die unter gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erteilte Genehmigungen zur Nutzung von Quoten für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe fallen	Die genehmigenden Unternehmen und das Jahr, in dem die Genehmigung erteilt wurde, sind anzugeben.